

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 21/2019**  
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
25. Juni 2019

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2018 .....	265
Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2018 .....	265
Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2018 .....	266
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2018 .....	278

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin**

**vom 24. Oktober 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgenden Änderungen für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften beschlossen.\*)

1. Der Studiengang wird aufgehoben.
2. Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.05.2014 (AMBl. TU 17/2014) tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 8. Mai 2019.

**Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin**

**vom 24. Oktober 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgenden Änderungen für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen.\*\*)

1. Der Studiengang wird aufgehoben.
2. Die Studien- und die Prüfungsordnung in der Fassung vom 22.01.2014 (AMBl. TU 12/2014) tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.

---

\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 8. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin**

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24.10.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ beschlossen.\*\*\*)

**Inhalt**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

**III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10a - Prüfungsform Hausarbeit

**IV. Anlagen**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangewandte Bestimmungen.

**§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

in der Fassung vom 22.01.2014 (AMBl. TU 12/2014) fortsetzen. Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung spätestens bis zum 30.09.2020 unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ in der Fassung vom 28.05.2014 (AMBl. TU 17/2014) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung spätestens bis zum 30.09.2020 unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ in der Fassung vom 22.01.2014 (AMBl. TU 12/2014) tritt am 31.03.2023 außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

Die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ in der Fassung vom 28.05.2014 (AMBl. TU 17/2014) tritt am 31.03.2023 außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 3 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

**§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder**

Gegenstand des forschungsorientierten Masterstudiengangs sind die konzeptionellen, historischen und ethischen Grundlagen von Wissenschaft und Technik, sowohl aus der jeweiligen methodischen und inhaltlichen Perspektive der beteiligten Fächer (Literaturwissenschaft, Philosophie, Wissenschafts- und Technikgeschichte) als auch mit einem starken Fokus auf interdisziplinäre Kooperation. Er umfasst die Reflexion struktureller Bedingungen und sozialer wie globaler Implikationen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Der Studiengang verbindet spezifische geisteswissenschaftliche Zugänge zu Wissenschaft und Technik mit systematischen Anknüpfungspunkten an die Natur- und Technikwissenschaften und umfasst drei fachliche Schwerpunkte:

- Literatur und Wissenschaft: Im literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt werden Wissenschaft und Technik als kognitive und materielle Praktiken begriffen, die in starkem Maße mit der Geschichte sprachlicher Formen verbunden sind. So können literarische Texte ganz direkt als Eröffnung von Spielräumen des Ordners, Steuerns und Entwerfens gelesen werden. Neben poetologischen und ästhetischen Ansätzen steht daher die wissenschaftsgeschichtliche Beschäftigung mit Verfahren der Verschriftlichung und symbolischen Formalisierung bis hin zu digitalen Strukturen und algorithmischen Prozessen.
- Philosophie des Wissens und der Wissenschaften: Im philosophischen Schwerpunkt werden aufbauend auf den fachlichen Grundlagen vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie, der Technikphilosophie und -ethik sowie philosophiehistorische und systematisch-analytische Methoden der normativen und evaluativen Bewertung wissenschaftlich-tech-

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar.2019

nischer Entwicklungen mit Blick auf die menschliche Lebenswelt vermittelt.

- Wissenschafts- und Technikgeschichte: Im historischen Schwerpunkt werden Wissenschaft und Technik als kulturell bedingte und kulturprägende Aktivitäten und Sachsysteme verstanden, mit zentralen Bezugspunkten in Wissensgenerierung und technischer Gestaltung und im Spannungsfeld von Tradition, Gesellschaft und Kultur. Im Zentrum steht ein vertieftes Verständnis der historischen Entwicklungsdynamik von Wissenschaften (mit Schwerpunkt auf Naturerforschung und Mathematik) und von Technologien, in ihren sozialen, kulturellen und ökonomischen Kontexten.

Die Absolvent/innen des Studiengangs sind geschult in der kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und durch die inhärente Normativität naturwissenschaftlich-technischer Innovationen geprägten Welt. Sie verfügen über differenzierte Fertigkeiten und spezifische Kompetenzen der geisteswissenschaftlichen Analyse des wissenschaftlichen und technischen Wandels moderner Gesellschaften auf der Grundlage einer profunden historischen Einordnung entsprechender Entwicklungen und deren interpretativer Behandlung in vornehmlich sprach- und textbasierten, zunehmend digitalisierten kulturellen Medien. Sie beherrschen fachliche methodische und terminologische Instrumentarien einer umfassenden Evaluation aktueller, sozial relevanter technologischer Forschung und Entwicklung. Nicht zuletzt sind sie versiert in der kritischen Stellungnahme zu und praktisch orientierten Gestaltung von Handlungsoptionen mit dem Ziel der Förderung einer freien, verantwortlichen, demokratischen, sozialen und ethisch rechtfertigungsfähigen wissenschaftlich-technischen sowie politisch-gesellschaftlichen Praxis. Die Absolvent/innen sind für ein breites Feld von Tätigkeitsfeldern qualifiziert, die spezifische Kompetenzen der theoretischen und historischen Reflexion sowie der strukturellen Analyse naturwissenschaftlich-technischer Entwicklungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Argumentationsformen und Medienkulturen voraussetzen. Darunter fallen Tätigkeiten in der inner- und außeruniversitären Forschungslandschaft, im Wissenschaftsmanagement, in allen Bereichen der Medien- und Kulturbranchen (Journalismus, Rundfunk, Verlagswesen, Bibliothekswesen, Museumswesen), in öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen (Stiftungen), im Bildungswesen, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft (Unternehmenskommunikation, Personalentwicklung, Produktstrategie, Prototyping, Produktevaluation, Public Relations, Marketing, Technologie- und Innovation-Scouting). Die Fokussierung traditionell geisteswissenschaftlicher Perspektiven auf ubiquitäre Entwicklungen der Digitalisierung und Technisierung eröffnet zudem neue Tätigkeitsbereiche und Berufsfelder (wissenschaftliche und administrative Tätigkeiten in den Digital Humanities, digitale Medienberufe, Online-Kommunikation, Social-Media-Management).

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit umfasst im Vollzeitstudium vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlage 2).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren möchten, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Das Studium untergliedert sich in

- den Pflichtbereich im Umfang von 12 LP
- den Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“ oder „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ oder „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ im Umfang von 33 LP
- den Wahlpflichtbereich II – Vertiefung und Erweiterung im Umfang von 27 LP
- und den Wahlbereich im Umfang von 18 LP.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Module des Wahlbereichs dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studienangewandten Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Winter- und Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein/e Kandidat/in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

## § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

(3) Die Module des Pflichtbereichs werden nicht benotet (12 LP).

(4) Im Wahlpflichtbereich II gehen die schlechtesten Modulnoten im Umfang von maximal 18 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Bei gleichrangigen Modulnoten werden die zuletzt abgelegten Module bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Wahlpflichtbereich I in der gewählten Studienrichtung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Studienordnung in der Regel im vierten Fachsemester erbracht.

Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und ihrer 60-minütigen öffentlichen mündlichen Verteidigung (30-minütige Ergebnispräsentation plus 30-minütige Diskussion). Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP; die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“, davon 12 LP im Pflichtbereich, 33 LP in einer der Studienrichtungen des Wahlpflichtbereichs I gem. § 5 Abs. 3 sowie 15 LP nach Wahl der/des Studierenden aus dem Wahlpflichtbereich II und/oder dem Wahlbereich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Zeitnah nach der Festlegung der Note für die schriftliche Arbeit wird zwischen den Prüfer/innen und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit im Rahmen einer öffentlichen insgesamt 60-minütigen benoteten mündlichen Verteidigung von der/dem Studierenden vorgestellt werden.

(6) Die Gesamtnote der Masterarbeit, die sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Verteidigung im Verhältnis 28:2 zusammensetzt, wird dem Kandidaten / der Kandidatin unmittelbar nach der mündlichen Verteidigung mitgeteilt.

## § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Ergänzend zu den Ausführungen der

AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

Darüber hinaus wird als Form der Modulprüfung die Hausarbeit angeboten.

(2) Für die im Wahlpflichtbereich II oder im Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

## § 10a - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist nach Absprache zwischen der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe  
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

## Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ besteht aus der Masterarbeit (Schriftliche Arbeit in der gewählten Studienrichtung/Wahlpflichtbereich I und mündliche Verteidigung (30 LP)) und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>1)</sup>
<b>Pflichtbereich</b>				
MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode	6	Portfolioprfung	nein	-
MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik	6	Portfolioprfung	nein	-
<b>Wahlpflichtbereich</b>				
<b>Wahlpflichtbereich I – Studienrichtung<sup>2)</sup></b>	<b>33</b>			
<b>Literatur und Wissenschaft<sup>3)</sup></b>				
MA-TGWT LW 1: Literatur im Informationszeitalter	6	Mündliche Prüfung	ja	1
MA-TGWT LW 2: Technik und Poetik	9	Portfolioprfung	ja	1
MA-TGWT LW 3: Das Wissen der Literatur	9	Hausarbeit	ja	1
MA-TGWT LW 4: Work in Progress	9	Portfolioprfung	ja	1
<b>oder</b>				
<b>Philosophie des Wissens und der Wissenschaften<sup>4)</sup></b>				
MA-TGWT PHIL 1: Wissenschaftsphilosophie	9	Mündliche Prüfung oder Portfolioprfung <sup>5)</sup>	ja	1
MA-TGWT PHIL 2: Ethik, Technik und Verantwortung	9	Mündliche Prüfung oder Portfolioprfung <sup>5)</sup>	ja	1

<sup>1)</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

<sup>2)</sup> Im Wahlpflichtbereich I ist eine Studienrichtung zu wählen: „Literatur und Wissenschaft“ oder „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ oder „Wissenschafts- und Technikgeschichte“. In dieser sind 33 LP zu erwerben. Dies ist auch Voraussetzung dafür, um in der Studienrichtung die Masterarbeit zu schreiben.

<sup>3)</sup> In der Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“ müssen die Module MA-TGWT LW 1, 2, 3 und 4 absolviert werden.

<sup>4)</sup> In der Studienrichtung „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ müssen die Module MA-TGWT PHIL 1, 2 und 5 absolviert werden sowie wahlweise Modul MA-TGWT PHIL 3 oder 4.

<sup>5)</sup> Von den Modulen MA-TGWT PHIL 1 und 2 sowie wahlweise PHIL 3 oder PHIL 4 ist mindestens ein Modul mit einer Portfolioprfung abzuschließen und eines mit einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung. Im Falle der mündlichen Modulprüfung ist als Zulassungsvoraussetzung ein Kurzreferat oder eine vergleichbare Leistung in einem der Seminare zu erbringen. Für das dritte Modul kann zwischen Portfolioprfung und mündlicher Prüfung gewählt werden.

Wird zusätzlich im Wahlpflichtbereich II das jeweils nicht im Wahlpflichtbereich I absolvierte Modul PHIL 3 oder PHIL 4 gewählt, kann auch hier zwischen Portfolioprfung und mündlicher Prüfung gewählt werden.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>1)</sup>
MA-TGWT PHIL 3: Wege der Philosophie im globalen Zeitalter <sup>6)</sup>	9	Mündliche Prüfung oder Portfolioprüfung <sup>5)</sup>	ja	1
MA-TGWT PHIL 4: Wissen, Kognition und Kommunikation <sup>6)</sup>				
MA-TGWT PHIL 5: Vertiefungs- und Forschungsmodul	6	Portfolioprüfung	ja	1
<b>oder</b>				
<b>Wissenschafts- und Technikgeschichte<sup>7)</sup></b>				
MA-TGWT WTG 1: Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	9	Portfolioprüfung	ja	1
MA-TGWT WTG 2: Wissenschafts- und Technikgeschichte der Vormoderne	2x9	Mündliche Prüfung	ja	1
MA-TGWT WTG 3: Wissenschafts- und Technikgeschichte der Moderne		Mündliche Prüfung	ja	1
MA-TGWT WTG 4: Querschnittsthemen der Wissenschafts- und Technikgeschichte		Portfolioprüfung	ja	1
MA-TGWT WTG 5: Studienprojekt Wissenschafts- und Technikgeschichte		Hausarbeit	ja	1
MA-TGWT WTG 6: Aktuelle Forschungskonzepte der Wissenschafts- und Technikgeschichte	6	Portfolioprüfung	ja	1
<b>Wahlpflichtbereich II: Vertiefung und Erweiterung</b>				
Wählbar sind alle Module aus dem Wahlpflichtbereich I, die nicht als Module der gewählten Studienrichtung absolviert werden. Davon muss ein Modul im Umfang von mindestens 6 LP in einer anderen Studienrichtung als der in der Wahlpflicht I gewählten absolviert werden.		siehe jeweiliges Modul	ja	1/- <sup>8)</sup>

<sup>6)</sup> Von den Modulen MA-TGWT PHIL 3 und 4 ist eines zu wählen.

<sup>7)</sup> In der Studienrichtung "Wissenschafts- und Technikgeschichte" müssen die Module MA-TGWT WTG 1 und 6 absolviert werden. Von den Modulen MA-TGWT WTG 2, 3, 4 und 5 sind zwei zu wählen.

<sup>8)</sup> Gemäß § 8 Abs. 4 gehen im Wahlpflichtbereich II die schlechtesten Modulnoten im Umfang von maximal 18 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Bei gleichrangigen Modulnoten werden die zuletzt abgelegten Module bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.





<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>1)</sup></b>
Zusätzlich sind folgende Module wählbar:				
MA-TGWT LW 5: Ästhetische Prozesse	6	Portfolioprüfung	ja	
MA-TGWT CWT: Wissenschafts- und Technikkultur Chinas	6	Portfolioprüfung	ja	
MA-TGWT ZIFG 1: Transdisziplinäre Geschlechterstudien der Wissenschaft und Technik I	6	Portfolioprüfung	ja	
MA-TGWT ZIFG 2: Transdisziplinäre Geschlechterstudien der Wissenschaft und Technik II	9	Portfolioprüfung	ja	
MA-TGWT R-KI: Robotik und KI: Ethische und soziale Herausforderungen	6	Portfolioprüfung	ja	
MA-TGWT TW: Praxismodul Technisches Wissen	6	Portfolioprüfung	ja	
<b>Wahlbereich</b>	<b>18</b>	Siehe gewähltes Modul	ja	1
<b>Summe</b>	<b>90</b>			



**Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe****Anlage 2.1.1: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“) (Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>1)</sup>	4. Semester
1	<b>MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode</b>	<b>MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik</b>	<b>Wahlbereich</b>	<b>Masterarbeit</b>
2				
3				
4				
5				
6				
7	<b>MA-TGWT LW 1: Literatur im Informationszeitalter</b>			
8				
9	<b>MA-TGWT LW 2: Technik und Poetik</b>			
10				
11				
12				
13	<b>MA-TGWT LW 3: Das Wissen der Literatur</b>			
14				
15				
16				
17	<b>Wahlbereich</b>			
18				
19				
20				
21				
22				
23	<b>Wahlpflichtbereich II</b>			
24				
25				
26				
27	<b>MA-TGWT 4: Work in Progress</b>			
28				
29				
30				
<b>Σ</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>1)</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul MA-TGWT LW 4 (5 LP) und zum Wahlpflichtbereich II (13 LP) sowie den Wahlbereich (12 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2.1.2: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“) (Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	<b>MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode</b>	<b>MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik</b>	<b>MA-TGWT LW 2: Technik und Poetik</b>	<b>MA-TGWT LW 1: Literatur im Informationszeitalter</b>
2				
3				
4				
5				
6				
7	<b>MA-TGWT LW 3: Das Wissen der Literatur</b>	<b>MA-TGWT LW 4: Work in Progress</b>	<b>Wahlbereich</b>	
8				
9				
10				
11	<b>Wahlpflichtbereich II</b>			
12				
13				
14				
15				
<b>Σ</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

LP/ Sem.	5. Semester <sup>2)</sup>	6. Semester <sup>2)</sup>	7. Semester	8. Semester
1	<b>Wahlpflichtbereich II</b>		<b>Masterarbeit</b>	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10	<b>Wahlbereich</b>			
11				
12				
13				
14				
15				
<b>Σ</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Literatur und Wissenschaft“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>2)</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zum Wahlpflichtbereich II (18 LP) und den Wahlbereich (12 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2.2.1: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Studienrichtung Wahlpflichtbereich I - „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“)**  
(Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>3)</sup>	4. Semester
1	MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode	MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik	Wahlbereich	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7	MA-TGWT PHIL 1: Wissenschaftstheorie			
8				
9				
10				
11	MA-TGWT PHIL 2: Ethik, Technik und Verantwortung			
12				
13				
14				
15				
16	Oder <sup>4)</sup> :			
17				
18	MA-TGWT PHIL 3: Wege der Philosophie im globalen Zeitalter	MA-TGWT PHIL 4: Wissen, Kognition und Kommunikation		
19				
20	Wahlpflichtbereich II	MA-TGWT PHIL 5: Vertiefungs- und Forschungsmodul		
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I: Studienrichtung „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>3)</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul MA-TGWT PHIL 5 (6 LP) und zum Wahlpflichtbereich II (6 LP) sowie den Wahlbereich (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

<sup>4)</sup> Von den Modulen MA-TGWT PHIL 3 und 4 ist eines zu absolvieren.

**Anlage 2.2.2: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“)**  
(Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode	MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik	MA-TGWT PHIL 2: Ethik, Technik und Verantwortung		
2					
3					
4			MA-TGWT PHIL 3: Wege der Philosophie im globalen Zeitalter		Oder: <sup>5)</sup> MA-TGWT PHIL 4: Wissen, Kognition und Kommunikation
5					
6					
7	MA-TGWT PHIL 1: Wissenschaftstheorie		Wahlpflichtbereich II		
8					
9					
10	Wahlpflichtbereich II				
11					
12					
13					
14					
15					
Σ	15	15	15	15	

LP/ Sem.	5. Semester <sup>6)</sup>	6. Semester <sup>6)</sup>	7. Semester	8. Semester
1	MA-TGWT PHIL 5: Vertiefungs- und Forschungsmodul	0 Wahlpflichtbereich II	Masterarbeit	
2				
3				
4				
5				
6				
7	Wahlbereich			
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I: Studienrichtung „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>5)</sup> Von den Modulen MA-TGWT PHIL 3 und 4 ist eines zu absolvieren.

<sup>6)</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul MA-TGWT PHIL 5 (6 LP) und zum Wahlpflichtbereich II (6 LP) sowie den Wahlbereich (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2.3.1: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung "Wissenschafts- und Technikgeschichte") (Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>7)</sup>	4. Semester
1	<b>MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode</b>	<b>MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik</b>	<b>Wahlbereich</b>	<b>Masterarbeit</b>
2				
3				
4				
5				
6				
7	<b>MA-TGWT WTG 1: Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte</b>	<b>MA-TGWT WTG 2<sup>8)</sup> oder WTG 3 oder WTG 4 oder WTG 5</b>	<b>MA-TGWT WTG 6: Aktuelle Forschungs- konzepte der WTG</b>	
8				
9				
10				
11				
12				
13	<b>MA-TGWT WTG 2<sup>8)</sup> oder WTG 3 oder WTG 4 oder WTG 5</b>	<b>Wahlpflichtbereich II</b>		
14				
15				
16				
17				
18				
19	<b>Wahlbereich</b>			
20				
21				
22				
23				
24				
25	<b>Wahlbereich</b>			
26				
27				
28				
29				
30				
<b>Σ</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I: Studienrichtung „Wissenschafts- und Technikgeschichte“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>7)</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul MA-TGWT WTG 6 (4 LP) und zum Wahlpflichtbereich II (14 LP) sowie den Wahlbereich (12 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.





<sup>8)</sup> Von den Modulen MA-TGWT WTG 2: Wissenschafts- und Technikgeschichte Vormoderne, MA-TGWT WTG 3: Wissenschafts- und Technikgeschichte Moderne, MA-TGWT WTG 4: Querschnittsthemen der Wissenschafts- und Technikgeschichte sowie MA-TGWT WTG 5: Studienprojekt in der Wissenschafts- und Technikgeschichte sind zwei zu absolvieren.

**Anlage 2.3.2: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ (Wahlpflichtbereich I - Studienrichtung „Wissenschafts- und Technikgeschichte“)  
(Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	<b>MA-TGWT P1: Erkenntnis und Methode</b>	<b>MA-TGWT P2: Plenum Theorie und Geschichte der Wissen- schaft und Technik</b>		
2				
3			<b>Wahlpflichtbereich II</b>	
4				
5				
6			<b>MA-TGWT WTG 1: Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte</b>	<b>MA-TGWT WTG 2<sup>9)</sup> oder WTG 3 oder WTG 4 oder WTG 5</b>
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
<b>Σ</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

LP/ Sem.	5. Semester <sup>10)</sup>	6. Semester <sup>10)</sup>	7. Semester	8. Semester		
1	<b>Wahlpflichtbereich II</b>		<b>Masterarbeit</b>			
2						
3						
4						
5						
6						
7	<b>Wahlbereich</b>					
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
<b>Σ</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>		

**Legende**

	= Pflichtbereich
	= Wahlpflichtbereich I -Studienrichtung „Wissenschafts- und Technikgeschichte“
	= Wahlpflichtbereich II
	= Wahlbereich
	= Masterarbeit (Schriftliche Arbeit + mündliche Verteidigung)

<sup>9)</sup> Von den Modulen MA- TGWT WTG 2: Wissenschafts- und Technikgeschichte Vormoderne, MA-TGWT WTG 3: Wissenschafts- und Technikgeschichte Moderne, MA-TGWT WTG 4: Querschnittsthemen der Wissenschafts- und Technikgeschichte sowie MA-TGWT WTG 5: Studienprojekt in der Wissenschafts- und Technikgeschichte sind zwei zu absolvieren.

<sup>10)</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zum Wahlpflichtbereich II (12 LP) und den Wahlbereich (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ beschlossen:\*\*\*\*)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

#### II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

#### III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 - Verfahren

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

##### § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/20 anzuwenden.

#### II. Zugang

##### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerLHG

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Sozialwissenschaften.

#### § 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Einordnung von Studiengängen im Sinne des § 3 entscheidet in den Fällen von Studienfächern, die fachübergreifend konzipiert sind und Anteile der in § 3 benannten Fachrichtungen enthalten, die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

### III. Zulassung

#### § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

#### § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

- Gesamtnote eines Studiengangs gemäß § 3 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
- Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte eines Studiengangs gemäß § 3 für den konsekutiven Masterstudiengang "Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik" mit einer Gewichtung von 45 von 100.

Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

- für die Studiengänge literaturwissenschaftlicher, philosophischer und geschichtswissenschaftlicher Fachrichtungen 100 Punkte,
- für Studiengänge anderer Geisteswissenschaften, der Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften und Sozialwissenschaften 60 Punkte,
- für alle anderen Fächer 0 Punkte.

## § 7 - Verfahren

Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

- die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
- Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
- sofern die inhaltlichen Schwerpunkte eines Studiengangs gemäß § 3 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

- für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
- für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
- die Gesamtpunktzahl.

---

\*\*\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019  
und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 8. Mai 2019